

**Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen
der WEMAG Unternehmensgruppe**

Stand 11.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Geltungsreihenfolge.....	3
2	Pflichten und Nebenleistungen des Auftragnehmers	3
3	Vergütung, Rechnungslegung, Überzahlung	8
4	Leistungszeit, Behinderung, Unterbrechung.....	10
5	Abnahme und Verjährung.....	11
6	Vertragsstrafe.....	12
7	Vertragserfüllungsbürgschaft und Sicherheitseinbehalt bzw. Bürgschaft für Mängelansprüche	12
8	Leistungsänderung	13
9	Außerordentliche Kündigung.....	14
10	Sonstiges	14

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Bedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Geltungsbereich und Geltungsreihenfolge

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der WEMAG (im Folgenden „**BEB Bau**“) finden Anwendung auf die Ausführung von Bauleistungen für die WEMAG AG und für alle nach §§ 15 ff. AktG mit dieser verbundenen Gesellschaften sowie für andere Gesellschaften, soweit in der Bestellung ihre Geltung vereinbart wurde (im Folgenden als „WEMAG“ bezeichnet).
- 1.2 Diese BEB Bau regeln die Vertragsbeziehung für die Ausführung von Bauleistungen ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WEMAG (im Folgenden „AEB“). Die Bestimmungen in diesen BEB Bau gehen denjenigen der AEB vor, wenn nicht in den Bestimmungen dieser BEB Bau etwas anderes ausdrücklich geregelt ist.

Es gilt folgende Geltungsreihenfolge in nachstehender (absteigender) Rangfolge:

- Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- Vergabeprotokoll und dessen Anlagen (sofern vorhanden),
- Ausschreibungsunterlagen und deren Anlagen (bei Ausschreibungen, wobei darunter jegliche Form von Vergaben, also sowohl europaweite Vergabeverfahren als auch sonstige Ausschreibungen zu verstehen sind), sowie die Leistungsbeschreibung und deren Anlagen,
- Vereinbarung über Auftragsverarbeitung im Falle einer Verarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO),
- die jeweils in der Bestellung von WEMAG genannten Bedingungen betreffende Regelungen zum Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie die in diesen jeweils referenzierten weiteren Anforderungen und Richtlinien der WEMAG,
- diese BEB Bau,
- die AEB,
- die gesetzlichen Bestimmungen.

2 Pflichten und Nebenleistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer bestellt für die Leitung der Bauausführung einen Vertreter (Bauleiter), welcher zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer nach diesem Vertrag befugt ist und benennt diesen gegenüber WEMAG zumindest in Textform rechtzeitig vor Leistungsbeginn.
- 2.2 Der Auftragnehmer prüft vor Beginn der Ausführung seiner Leistungen etwaige erforderliche Vorleistungen Dritter oder von WEMAG selbstständig und eigenverantwortlich dahingehend, dass diese mit der Ausführung seiner eigenen Leistungen kompatibel sind. Etwaige Bedenken hiergegen sind WEMAG unverzüglich nach deren Feststellung in Textform mitzuteilen.
- 2.3 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei Bauleistungen
- 2.3.1 Allgemeine Verpflichtungen und Versicherungen des Auftragnehmers
- Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sämtlichen im Zusammenhang mit der Vertragsleistung stehenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Behörden der Arbeitsverwaltung, Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern sowie gemäß dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nachgekommen ist und diese auch bei der Erfüllung der Aufträge der WEMAG walten lassen wird. Er versichert, dass er bzw. die nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten seines Unternehmens nicht wegen eines Delikts nach
- § 370 Abgabenordnung (AO) (Steuerhinterziehung) oder einer Steuer-Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 377 bis 380 Abgabenordnung,
 - § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (illegale Beschäftigung),

- § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (illegale Ausländer-Beschäftigung),
- §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) (illegale Arbeitnehmerüberlassung) oder
- § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches (StGB) (Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen),
- § 21 Mindestlohngesetz (MiLoG) (Mindestlohnverstöße)

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden sind.

2.3.2 Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn sowie Beiträgen an die Urlaubskasse
Betriebe, die in ihrem Betrieb überwiegend Bauleistungen (§ 175 Abs. 2 SGB III) oder Dachdecker-, Elektro-, Maler-, Gerüstbauarbeiten erbringen, aber nach ihrer Ansicht, nicht der Sozialkassenpflicht unterliegen, verpflichten sich, das Vorliegen einer jeden Ausnahme nebst deren Voraussetzungen, der WEMAG nachzuweisen. Solange der Auftragnehmer gegenüber der WEMAG dieser Verpflichtung zur Nachweiserbringung nicht in ordnungsgemäßer und gänzlicher Weise nachgekommen ist, wird der Auftragnehmer als mindestlohn- und/oder urlaubskassenpflichtiger Betrieb behandelt.

Betriebe, welche auf Nachweis nicht dem Mindestlohn für das Baugewerbe oder einem anderen branchenspezifischen Mindestlohn unterliegen, haben ihren Arbeitnehmenden gleichwohl den allgemeinen Mindestlohn gem. § 1 des Mindestlohngesetzes des Bundes (MiLoG) zu zahlen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass WEMAG entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 14 AEntG bzw. § 13 MiLoG) für die Mindestlohn- und Urlaubskassenverpflichtungen des Auftragnehmers als Bürge haftet. Aufgrund dessen verpflichtet sich der Auftragnehmer, auch vertraglich gegenüber der WEMAG, bestehende Ansprüche seiner Arbeitnehmenden auf Zahlung des Mindestentgelts (AEntG und MiLoG) und Beitragsansprüche der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft -ULAK-, Sozialkasse des Maler-, des Gerüstbauhandwerks etc.) im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen (vgl. § 2 AEntG) bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Auch übernimmt der Auftragnehmer, im Innenverhältnis zur WEMAG, das alleinige Risiko einer Inanspruchnahme als Bürge durch Gläubiger seiner Nachunternehmer bzw. Verleiher nach § 14 AEntG (bzw. § 13 MiLoG), wenn er – mit oder ohne Genehmigung der WEMAG - Nachunternehmer einschaltet oder Arbeitskräfte entleiht. Wird WEMAG von solchen Gläubigern als (Mit-)Bürge in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer WEMAG freizustellen bzw. der WEMAG zu 100 % (und nicht nur anteilig nach der Anzahl der Mitbürgen) Regress zu leisten.

2.3.3 Zahlungsverpflichtung von Sozialversicherungsbeiträgen
Der Auftragnehmer ist in Kenntnis, dass WEMAG unter den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 28e, Abs. 3a SGB IV) für die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als Bürge haftet. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer vertraglich gegenüber der WEMAG, bestehende Ansprüche der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) auf Beitragszahlung bezüglich seiner Arbeitnehmenden und der zuständigen Einzugsstellen (gesetzlichen Krankenversicherungen) auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für seine Arbeitnehmenden bei Fälligkeit zu erfüllen.

2.3.4 Ausländische Arbeitnehmende oder Leiharbeiter ohne gültige Arbeitsberechtigung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Arbeitnehmenden oder Leiharbeiter im Sinne des AÜG einzusetzen, die trotz Erfordernisses nicht im Besitz eines gültigen zur Arbeitsausübung berechtigenden Aufenthaltstitels oder einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer diese Verpflichtungen in gleicher Weise nachkommen.

2.3.5. Bei Verstößen des Auftragnehmers oder der eingesetzten Nachunternehmer gegen die Pflicht aus Ziffer 2.3.1 bis 2.3.4 BEB Bau, kann WEMAG den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer auch nach angemessener Nachfrist nicht seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Der Setzung einer Nachfrist durch WEMAG bedarf es nicht, wenn diese unzumutbar ist oder der Auftragnehmer seine Verpflichtung endgültig und ernsthaft verweigert. Schadensersatzansprüche von WEMAG bleiben davon unberührt.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von WEMAG die folgenden Nachweise, jeweils neuesten Datums vorzulegen:

- Gewerbeamtsauskunft,
- eine gültige Handwerkskarte eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung, für Betriebe, die Leistungen ausüben, die unter Anlage A zur Handwerksordnung fallen („Vollhandwerk“),
- einen aktuellen Handelsregisterauszug für Unternehmen, die kraft Rechtsform in das Handelsregister einzutragen sind (z. B. GmbH)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über die Zahlung von Steuern und Abgaben,
- eine Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkasse), dass keine Beitragsrückstände bestehen, mit Anzahl der versicherten Personen und der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufs-genossenschaft), dass keine Beitragsrückstände bestehen, mit Angabe der Lohnsummen; aus dem EU-Ausland entsandte Arbeitnehmer: gültige A1- Bescheinigungen im Original,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse (z. B. ULAK für das Baugewerbe – SOKA-Bau), dass keine Beitragsrückstände bestehen, oder Nachweis, dass keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sozialkassenverfahren besteht,
- Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen.

Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, eine Unterbeauftragung von Leistungen an Nachunternehmer vorzunehmen, sind die Nachweise auch für den Nachunternehmer vorzulegen.

2.5 Leistungen, die mit den Einheitspreisen oder mit Pauschalen abgegolten werden, schließen alle Leistungen ein, die nach der Leistungsbeschreibung, den in den Vertrag einbezogenen Vertragsbedingungen sowie nach der gewerblichen Verkehrssitte erkennbar zur Ausführung der vertraglichen Leistung notwendig sind. Soweit im Vertrag nicht anderweitig und ausdrücklich vereinbart, umfassen diese abgegoltenen nicht gesondert vergütungspflichtigen Leistungen insbesondere die nachfolgend genannten Nebenleistungen und Besonderen Leistungen:

2.5.1 Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen und der Abfallentsorgung nach Ziffer 8 der AEB. Abfall aus dem Bereich der WEMAG ist auf Kosten des Auftragnehmers bis zu einer Menge von 1 m³ zu entsorgen, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist,

2.5.2 alle Schutzmaßnahmen und Sicherungen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse, mit denen üblicherweise gerechnet werden muss,

2.5.3 Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten, sofern der Auftragnehmer als Generalunternehmer (GU) oder Generalübernehmer (GÜ) mit der Ausführung der gesamten für das Projekt maßgeblichen Leistungen beauftragt ist. Falls dies nicht der Fall ist, beschränkt sich seine Pflicht darauf, in angemessenem und zumutbarem Umfang dazu beizutragen, dass unbefugte Dritte die Baustelle nicht betreten können. Insbesondere hat der Auftragnehmer in einem solchen Fall alles zu unterlassen, was einer Sicherung der Baustelle entgegensteht,

- 2.5.4 Reinheit und Sauberkeit des eigenen Arbeitsbereiches, insoweit die Verunreinigungen auf die vom Auftragnehmer geschuldeten Arbeiten zurückzuführen sind, einschließlich der erforderlichen Beseitigung von Schnee und Eis. Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Reduzierung unvermeidbarer Lärmentwicklung durch die Erfüllung der geschuldeten Leistungen auf ein Minimum unter Rücksicht örtlicher Gegebenheiten sowie Reinigung zur Übergabe der geschuldeten Leistung in vertragsgemäßem Zustand sowie Übergabe des Baugeländes in ordentlichen gesäuberten Zustand, soweit die Verunreinigungen von den geschuldeten Arbeiten des Auftragnehmers herrühren,
- 2.5.5 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle (z. B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen) sowie außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen und Anliegerverkehrs. Sofern der Auftragnehmer nicht als GU oder GÜ mit der Ausführung der gesamten für das Projekt maßgeblichen Leistungen beauftragt ist, beschränken sich seine Verpflichtungen darauf, in angemessenem und zumutbarem Umfang zum Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen vorbezeichneter Einrichtungen beizutragen. Insbesondere hat der Auftragnehmer in einem solchen Fall alles zu unterlassen, was einer Aufrechterhaltung des Verkehrs entgegensteht,
- 2.5.6 Vorhalten der erforderlichen Baustelleneinrichtung inbegriffen die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlichen Baustraße sowie deren Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach dem Bauende,
- 2.5.7 Lieferung der erstellten Bestandszeichnungen im Original (je Zeichnung einfach) einschließlich Zeichnungsverzeichnis über die erbrachten Leistungen. Auf Anforderung von WEMAG übergibt der Auftragnehmer diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem gebräuchlichen Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht,
- 2.5.8 Bautagebuch-Führung einschließlich der Beschaffung der nötigen Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten: Temperatur (morgens und mittags), Wetterangabe, evtl. Pegelmessungen, Arbeitsbeginn und -ende, Personalstand, spezifiziert nach Gewerken, Beschreibung der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer), Besucher, Unterbrechungen, Ausfälle, Unfälle, eingesetztes Groß- und Spezialgerät. WEMAG sind die Eintragungen in digitaler Form zu übermitteln,
- 2.5.9 die anschließende Beseitigung der vom Auftragnehmer gemäß vorbezeichneter Ziffer 2.5.6 BEB Bau während der Bauzeit vorgehaltenen Baustelleneinrichtung,
- 2.5.10 rechtzeitige Beantragung sowie Einholung von erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine erbrachten Leistungen inklusive der hierfür anfallenden Kosten,
- 2.5.11 die Bereitstellung des notwendigen und geeigneten, verantwortlichen Aufsichtspersonals des Auftragnehmers für die von ihm zu erbringenden Leistungen mit entsprechend qualifizierten Fachkräften; anderes gilt nur, wenn das Aufsichtspersonal von WEMAG gestellt wird, was ausdrücklich zumindest in Textform zu vereinbaren ist,
- 2.5.12 Kosten für die Realisierung von vertraglich geschuldeten Restleistungen (Fertigstellung oder Gewährleistung) zu einem späteren Termin, es sei denn, die Realisierung zum späteren Zeitpunkt und die dadurch entstandenen Mehrkosten sind von WEMAG zu vertreten oder beruhen auf einer Vertragsänderung nach Ziffer 8 BEB Bau. In diesem Fall trägt WEMAG die aus der späteren Leistung folgenden geänderten Kosten. Diese sind entsprechend Ziffer 8.3 BEB Bau zu ermitteln und entsprechend Ziffer 8.4 BEB Bau nachzuweisen,

- 2.5.13 die Gemeinkosten der Baustelle, soweit diese nicht in gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses erfasst sind,
- 2.5.14 Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten oder die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte, soweit diese nicht gesondert vereinbart wurden.
- 2.6 Folgende Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde:
- 2.6.1 Der Auftragnehmer ist zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet, die das von ihm für die vertragsgemäße Leistung benötigte Baufeld betreffen. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Betriebsstellen befragt werden, welche WEMAG auf Verlangen des Auftragnehmers diesem nennt.
- 2.6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen für Transporte (auch für Schwerlasttransporte) einzuholen, dies gilt auch für die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen. Der Auftragnehmer hat den zuständigen Behörden den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter nachweisbar zu benennen. Falls der Auftragnehmer für die Einholung von Genehmigungen die Mitwirkung von WEMAG benötigt, wird WEMAG zumutbare Unterstützungen erbringen. Das Risiko einer Hinderung oder Unmöglichkeit der Leistungsausführung wegen nicht oder nicht rechtzeitig erteilter Genehmigungen im vorgenannten Sinne trägt der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die nicht oder nicht rechtzeitige Erteilung der Genehmigungen nicht zu vertreten.
- 2.6.3 WEMAG stellt Brauchwasser sowie elektrischen Strom, soweit diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistungen im Falle von Betriebsstörungen, zur Verfügung.
Das Verlegen von Strom- und Wasseranschlussleitungen von den Hauptverteilstellen auf der Baustelle oder einem vergleichbaren Ort in unmittelbarer Nähe der Baustelle bis zum Verwendungsort des Auftragnehmers liegt im Pflichtenbereich des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.
- 2.6.4 Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sein eigenes Personal sowie das Personal derjenigen Unternehmen, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient (Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer etc.) darüber zu informieren, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten von WEMAG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des jeweiligen WEMAG Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 2.6.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich seine Mitarbeitenden in geschlossenen Werks- oder Betriebsbereichen der WEMAG den Kontrolleinrichtungen von WEMAG unterziehen, soweit diese Kontrolleinrichtungen aus Sicht der WEMAG (i) zur Überwachung der vertragsgemäßen Leistungsausführung durch den Auftragnehmer oder (ii) aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes sonstiger betrieblicher Interessen der WEMAG erforderlich sind.
- 2.6.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von WEMAG die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen (auf deren eigene Verantwortung und unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber diesen Unternehmen, soweit gesetzlich zulässig) zur Mitbenutzung zu überlassen und deren Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung von WEMAG erteilt ist. Etwaige Ansprüche des Auftragnehmers gegen WEMAG wegen einer dadurch bedingten Behinderung des Auftragnehmers in der Ausführung seiner Leistungen bleiben unberührt. Wird nach der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers auf Anforderung von WEMAG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese entsprechend Ziffer 8.3 BEB Bau gesondert vergütet. Der

Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet ein Nachtragsangebot gemäß Ziffer 8.4 BEB Bau vorzulegen.

- 2.6.7 Baubeschilderungen dürfen nur nach Angabe und mit Zustimmung von WEMAG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch WEMAG ist der Auftragnehmer verpflichtet sich anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- 2.6.8 Für den Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKO) durch WEMAG hat der Auftragnehmer die nötigen und ihm zumutbare Zuarbeit zu leisten, damit der SiGeKo seine vor allem nach Maßgabe von § 3 der Baustellenverordnung geforderte Koordinierung vornehmen kann. Der Auftragnehmer hat dem SiGeKo insbesondere aber nicht abschließend diejenigen Informationen in geeigneter Form zukommen zu lassen, die es ermöglichen, darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die ihm auferlegten Pflichten nach der Baustellenverordnung ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 5 Baustellenverordnung betreffend. Den Anweisungen des SiGeKo auf der Baustelle ist Folge zu leisten. Sollten die Anweisungen des SiGeKos zu geänderten oder zusätzlichen vergütungspflichtigen Leistungen des Auftragnehmers führen, bleiben Vergütungsanpassungsansprüche des Auftragnehmers gegen die WEMAG nach Maßgabe dieser BEB Bau unberührt.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzteile zu den an WEMAG erbrachten Bauleistungen für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren nach der Abnahme vorzuhalten. Unbeschadet dieser Pflicht hat der Auftragnehmer für den Fall, dass er die Absicht trägt, die Produktion von Ersatzteilen für die an WEMAG erbrachten Bauleistungen einzustellen, dies unverzüglich der WEMAG, mindestens jedoch 6 Monate vor der beabsichtigten Einstellung in Textform mitzuteilen.
- 2.8 Vergabe an Nachunternehmer
Für den Einsatz von Nachunternehmern gelten die Ziffern 5.1 bis einschließlich 5.9 der AEB. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet bei Einsatz vom Nachunternehmern die Pflichten aus Ziffern 2.3 und 2.4 dieser BEB Bau auch im Verhältnis zum jeweiligen Nachunternehmer zu vereinbaren.

3 Vergütung, Rechnungslegung, Überzahlung

- 3.1 Für den Fall, dass die Vertragsparteien für die Vergütung des Auftragnehmers eine Pauschalsumme vereinbart haben (Pauschalvertrag), sind alle zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gehörenden und erforderlichen Einzelleistungen einschließlich aller Nebenleistungen und Besonderen Leistungen nach diesen BEB Bau abgegolten, soweit sich deren Notwendigkeit aus dem vertraglichen Leistungssoll und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben. Abgegolten sind mithin auch Materialpreiszuschläge (Geräte, Stoffe etc.), Lohnsteigerungen und Erhöhungen der öffentlichen Lasten, Steuern und Versicherungsbeträge. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 3.2 Ist eine Vergütung nach Einheitspreisen zwischen den Vertragsparteien vereinbart (Einheitspreisvertrag), erfolgt die Vergütung des Auftragnehmers auf der Grundlage dieser vertraglichen Einheitspreise und der tatsächlich erbrachten und durch Aufmaß belegten Leistungen. Ein zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbarter Nachlass ist für alle vom Auftragnehmer erbrachten und zu vergütenden Leistungen, auch Nachtragsleistungen zu berücksichtigen. Erstellt der Auftragnehmer das von ihm zu erstellende Aufmaß verzögert und sind seine Leistungen insbesondere durch den Baufortschritt nicht mehr ohne weiteres erkennbar, werden die erforderlichen Freilegungen der aufzunehmenden Leistungen oder sonstige geeignete Nachprüfungen (beispielsweise auf Grundlage der Ausführungszeichnungen) auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt. Vorgenanntes gilt nicht, wenn und insoweit die nicht rechtzeitige Erstellung des Aufmaßes durch WEMAG zu vertreten ist. In diesem Fall erfolgt eine Kostenübernahme durch WEMAG in dem Maße, in dem die nicht rechtzeitige Erstellung

des Aufmaßes von WEMAG zu vertreten war. Der Auftragnehmer hat stets reproduzierfähige Zeichnungen anzufertigen und mit der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung einzureichen. Nach Anforderung von WEMAG übergibt der Auftragnehmer diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem gängigen Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Die Unterlagen müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.

- 3.3 Die vereinbarten Einheitspreise wie auch die vereinbarten Pauschalen gelten die Nebenleistungen und Besonderen Leistungen nach Maßgabe dieser BEB Bau ab, dies insoweit sich deren Notwendigkeit aus dem vertraglichen Leistungsmaß und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.
Die Preise verstehen sich einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle sowie einschließlich der Arbeitslöhne, der Lohnzulagen, der Bereitstellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Baubuden sowie vergleichbarer Unterkünfte für das Personal des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Dritter sowie einschließlich Verpackungskosten.
- 3.4 Die Preise sind unter Beachtung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge als Festpreise vereinbart. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 313 BGB werden jedoch hiervon nicht berührt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Sie sind nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen, dies gilt auch für Nachtragsangebote. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für ein bestimmtes Bauteil vorgesehen sind.
- 3.5 Folgenden Regelungen gelten für Stundenlohnarbeiten
- 3.5.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn die Parteien dies für eine bestimmte Teilleistung des Auftragnehmers vor deren Beginn ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart haben. Die ausdrückliche Vereinbarung muss die nach Stundenlöhnen zu vergütenden Leistungen in Abgrenzung zu den nicht nach Stundenlöhnen zu vergütenden Leistungen klar und abschließend bestimmen.
- 3.5.2 Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich mittels einer gesonderten Beauftragung durch die WEMAG unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Angebot nach Ziffer 3.5.1 beauftragt. Das zugrundeliegende Angebot des Auftragnehmers muss die Verrechnungssätze (d. h. die Vergütung für Stundenlohnarbeiten) enthalten.
- 3.5.3 Mit den Verrechnungs-/Zuschlagssätzen sind alle Kosten (z. B. Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Kleingeräte und Werkzeuge) abgegolten. Lohnnebenkosten (z. B. Fahrgelder, Verpflegungskosten wegen Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte etc.) werden nicht gesondert vergütet.
- 3.5.4 Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
- 3.5.5 Die Vergütung für den erforderlichen Einsatz von Großgeräten wird, wenn keine entsprechenden Einheitspreise im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit der Kalkulationsgrundlage der jeweils gültigen Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (Baugeräteliste) abgerechnet.
- 3.5.6 Stundenlohnachweise sind arbeitstäglich zu erstellen und der örtlichen Bauleitung von WEMAG am darauffolgenden Arbeitstag zur Prüfung vorzulegen. Die Nachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten, das dafür eingesetzte Personal (Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter nach Qualifikation), die dafür benötigte Zeit pro Mitarbeiter, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteliste) zu enthalten. Die Prüfung und Gegenzeichnung der

Stundenlohnnachweise bestätigen lediglich, dass die Arbeiten durchgeführt wurden. Sie stellen kein Anerkennen bezogen auf die Vergütungspflicht der Arbeiten nach Stundenlohn dar und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer verwendet auf Aufforderung von WEMAG dessen entsprechende Vordrucke. Das Original der Stundenlohnnachweise ist WEMAG auszuhändigen.

- 3.6 Im Fall, dass die Umsatzsteuer von WEMAG nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keine Umsatzsteuer offen in der Rechnung auszuweisen und keinen Anspruch gegenüber WEMAG auf Auszahlung der Umsatzsteuer, diese wird von WEMAG direkt an die zuständige Finanzbehörde gemeldet und ggf. abgeführt.
- 3.7 Im Falle eines Vertrages mit Einheitspreisen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu dokumentieren. Ist erkennbar, dass aufgrund von unabhängig von Leistungsänderungen auftretenden Massenmehrungen die ursprünglich für die geschuldete Leistung vereinbarte Vergütung insgesamt um mehr als 10 % der vorläufigen Auftragssumme übersteigen wird (Mehrmengen), ist der Auftragnehmer verpflichtet, die WEMAG unverzüglich in Textform zu informieren. Unterlässt der Auftragnehmer seine vorbenannte Informationspflicht schuldhaft, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für diese von ihm erbrachten Mehrmengen.
- 3.8 Abschlagsrechnungen müssen ein prüfbares Aufmaß gem. Ziffer 3.2 der BEB Bau enthalten, anhand dessen die abgerechneten Leistungen belegt werden. Bei einem Vertrag mit Einheitspreisen müssen Abschlagsrechnungen die Positionsnummern, die Positionsbezeichnungen sowie die Reihenfolge und Gliederung der Positionen aus dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis aufweisen. Abschlagsrechnungen müssen auch den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen und WEMAG zum Vorsteuerabzug berechtigen, soweit Umsatzsteuer gesondert auszuweisen ist.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat 30 Tage nach Fertigstellung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entspricht und WEMAG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Abschlagsrechnungen sind nach Fertigstellung der Leistung ausgeschlossen. Die Schlussrechnung muss eine übersichtliche und prüffähige Aufstellung aller erbrachten Leistungen enthalten. Diese werden im Auftragsleistungsverzeichnis oder in der Bestellung von WEMAG benannt. Nachtragsleistungen sind gesondert auszuweisen. Bei einem Vertrag mit Einheitspreisen muss die Schlussrechnung die Positionsnummern, die Positionsbezeichnungen sowie die Reihenfolge und Gliederung der Positionen aus dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis einhalten, sowie die abgerechneten Massen durch ein prüfbares Aufmaß gem. Ziffer 3.2 der BEB Bau belegt werden.
- 3.10 Sollte WEMAG bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen feststellen, dass WEMAG gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung an WEMAG zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich in diesen Fällen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.
- 3.11 Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme und Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung bei WEMAG, § 650 g Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

4 Leistungszeit, Behinderung, Unterbrechung

- 4.1 Vereinbarte Anfangstermine, Zwischentermine und Fertigstellungstermine sind verbindliche Vertragsfristen.
- 4.2 Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies WEMAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Auftragnehmer für WEMAG

hinreichend konkret die Gründe, die erkennbaren Auswirkungen sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung mitzuteilen. Im Falle einer zu vertretenden Unterlassung der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer WEMAG den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 4.3 Witterungseinflüsse, mit denen der Auftragnehmer bei Erteilung des Auftrages hätte rechnen müssen, gelten nicht als Behinderung.
- 4.4 Alle Vertragsfristen im Sinne von Ziffer 4.1 dieser BEB Bau werden bei rechtzeitiger Anzeige in Textform entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Der Auftragnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Der Auftragnehmer hat nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung Arbeiten ohne Weiteres und unverzüglich wieder aufzunehmen und WEMAG hiervon zu unterrichten.

5 Abnahme und Verjährung

5.1. Abnahme

5.1.1 Die Abnahme erfolgt förmlich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Die Möglichkeit der Parteien, von dem Formerfordernis durch eine Einigung abzuweichen, bleibt unberührt. Die konkludente Abnahme bleibt ausgeschlossen. Verlangt der Auftragnehmer jedoch nach Fertigstellung die Abnahme der Leistungen, so hat WEMAG diese Abnahme binnen zwei Wochen durchzuführen, wenn nicht in vorrangigen Vertragsbestandteilen eine andere Frist vereinbart ist und Abnahmereife besteht.

5.1.2 WEMAG ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn wesentliche Mängel bei der Leistung des Auftragnehmers vorliegen. Ein wesentlicher Mangel ist auch dann gegeben, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen oder Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des erstellten Werkes erforderlich sind, spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme vorgelegt werden und dies die vertragsgemäße Nutzung und/oder den Betrieb des Werks mehr erheblich beeinträchtigt.

5.1.3 Soweit nicht etwas anderes durch die Parteien vereinbart wurde, steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilleistungen (Teilabnahmen) zu.

5.1.4 Für den Fall, dass die Bestätigung der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktion nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

5.1.5 WEMAG hat die Berechtigung aus betrieblichen Gründen, die Leistungen des Auftragnehmers bereits vor der Abnahme zu nutzen (Vornutzung). Diese Vornutzung stellt keine Abnahme dar, die Voraussetzung der förmlichen Abnahme bleibt hierdurch unberührt. Gehen die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers als Folge der Vornutzung unter oder tritt eine Verschlechterung dieser ein, ohne dass der Auftragnehmer dies in einer Weise zu vertreten hat, gilt § 645 BGB (Rechtsfolgenverweisung).

5.2. Verjährung

5.2.1 Abweichend von Ziffer 12.8 AEB verjähren Mängelrechte vorbehaltlich der Vereinbarung in nachfolgender Ziffer 5.2.2 BEB Bau nach Maßgabe von § 634a BGB.

5.2.2 Abweichend von Ziffer 12.8 AEB und Ziffer 5.2.1 BEB Bau verjähren Mängelrechte bezogen auf Abdichtungsarbeiten, die Dichtigkeit von Dach- und Fassadenarbeiten in 10 Jahren ab Abnahme.

6 Vertragsstrafe

- 6.1 Kommt der Auftragnehmer mit einer der in Ziffer 4.1 dieser BEB Bau vereinbarten Fristen in Verzug, hat er für jeden Werktag der Überschreitung der Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Vertragsfrist bezieht, entfallenden Anteils an der Netto-Auftragssumme zu zahlen.
Ein Anspruch auf Vertragsstrafe besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Die Regelung dieser Ziffer 6.1 BEB Bau gilt gleichfalls für den Falle der Vereinbarung einer neuen, abweichenden Vertragsfrist. Unerheblich ist, ob die Parteien die neue Vertragsfrist ausdrücklich einvernehmlich vereinbaren oder ob sie aus der Anwendung dieser BEB Bau oder des Gesetzes folgt, beispielsweise in Folge einer Verlängerung von Vertragsfristen wegen Behinderungen etc.
- 6.3 WEMAG kann die Vertragsstrafe spätestens bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn WEMAG sich das Recht dafür bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Eine zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 6.4 Die Vertragsstrafe nach Ziffer 6.1 BEB Bau ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 6.5 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche über die Vertragsstrafe hinaus, bleibt unberührt.

7 Vertragserfüllungsbürgschaft und Sicherheitseinbehalt bzw. Bürgschaft für Mängelansprüche

7.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Ab Überschreitung eines Nettoauftragswerts von 250.000 EUR übergibt der Auftragnehmer WEMAG spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss und im Falle einer öffentlichen Ausschreibung innerhalb von drei Wochen nach Zuschlagserteilung durch WEMAG eine selbstschuldnerische und für WEMAG kostenlose Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme (voraussichtlicher Schlussrechnungsbetrag) zur Sicherung der Ansprüche der WEMAG auf Vertragserfüllung einschließlich Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Ausführung der Leistung, auf Zahlung der Vertragsstrafe sowie auf Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, wegen Mängeln, soweit diese Ansprüche Mängel vor der Abnahme betreffen, einschließlich solcher die bei Abnahme vorbehalten wurden, und auf Freistellung gemäß Ziffer 2.3.2 BEB Bau.

Solange WEMAG durch den Auftragnehmer nicht eine Vertragserfüllungsbürgschaft in der vereinbarten Höhe übergeben wurde, steht WEMAG ein Zurückbehaltungsrecht gegen eventuelle Ansprüche des Auftragnehmers auf Bezahlung seiner Vergütung bis zu der Höhe der Vertragserfüllungsbürgschaft zu. Sollten Mehrleistungen oder bauleistungsbezogene Nachtragsleistungen (nicht bauzeitbezogene Nachträge) die voraussichtliche Schlussrechnungssumme (netto) um insgesamt mindestens 10 % erhöhen, ist WEMAG berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Sicherheit zu verlangen. Diese ist sodann mittels einer weiteren Bürgschaft nach Ziffer 7.3 BEB Bau zu leisten.

WEMAG wird nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheiten nach Abnahme und soweit vereinbart, nach Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, außer es sind noch Ansprüche nicht erfüllt, zu deren Absicherung die Vertragserfüllungssicherheit gewährt wurde.

7.2 Sicherheitseinbehalt und Bürgschaft für Mängelansprüche

- 7.2.1 Als Sicherheit für WEMAG zustehende Ansprüche aufgrund nicht erkennbarer Mängel, darf für die Dauer der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung ab Überschreitung eines Nettoauftragswerts von 250.000 EUR ein Betrag von 5 % der Schlussrechnungssumme (netto) einbehalten werden, dies jedoch nur dann, wenn WEMAG zuvor die Vertragserfüllungsbürgschaften vorbehaltlich berechtigter Zurückbehaltungsrechte

herausgegeben hat oder den zurückbehaltenen Betrag, wegen nicht erhaltener Vertragserfüllungsbürgschaft, in Höhe von 10 % insoweit ausbezahlt hat, wie der Betrag nicht wegen vertragswidriger Leistung in Anspruch genommen wird.

Der vorgenannte Sicherheitseinbehalt für Gewährleistungsansprüche ist ablösbar durch eine für WEMAG kostenlose und selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von ebenfalls 5 % der Schlussrechnungssumme (netto). Die Bürgschaft hat im Übrigen den Anforderungen der nachstehenden Ziffer 7.3 BEB Bau zu genügen.

7.2.2 WEMAG hat eine Sicherheit, welche nicht verwertet wurde, nach Ziffer 7.2.1 BEB Bau nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Sofern die von WEMAG geltend gemachten Ansprüche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, darf WEMAG den entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

7.3 Anforderung an die Bürgschaften nach Ziffer 7.1 und 7.2 BEB Bau und Vordrucke
Soweit nicht anderweitige Anforderungen an den Bürgen in der Bestellung einvernehmlich geregelt sind, hat der Bürge ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) abgegeben werden. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB hat unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers nicht zu umfassen. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Die Bürgschaften dürfen nicht befristet sein.

7.4. Forderungen des Auftragnehmers aus § 650f BGB sind ausgeschlossen.

8 Leistungsänderung

8.1 Bei Leistungsänderungen geltend abweichend von Ziffer 16 AEB ausschließlich folgende Regelungen:

8.2 WEMAG hat die Berechtigung Änderungen des Vertrages zu begehren und anzuordnen, soweit gesetzlich zulässig.

Sollte WEMAG die Änderung des Vertrages begehren, hat der Auftragnehmer die Pflicht, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach diesem Begehren ein detailliertes Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (Nachtragsangebot) zu erstellen und WEMAG vorzulegen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen einer fehlenden, geschuldeten Mitwirkungshandlung von WEMAG (z. B. Stellung von bauseits zu erbringender Planung) ein Nachtragsangebot nicht erstellen kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies WEMAG ohne schuldhaftes Zögern in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus nicht verpflichtet ein Nachtragsangebot zu erstellen, wenn WEMAG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges begehrt, dem Auftragnehmer die Ausführung dieser Änderung jedoch unzumutbar ist. § 650b Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

8.3 Die Mehr- oder Mindervergütung für vermehrten oder verminderten Aufwand aufgrund einer begehrten Vertragsänderung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu kalkulieren. Mögliche Auswirkungen auf die Bauzeit und vertraglichen Fristen sind anzugeben und soweit möglich in die angebotene Mehr- oder Mindervergütung einzukalkulieren. Sollte eine Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Bauzeit und Vertragsfristen nicht möglich sein, muss der Auftragnehmer im entsprechenden Nachtragsangebot hierauf explizit hinweisen. Vereinbarte Nachlässe sind auch bei den Nachtragsangeboten zu berücksichtigen, auch wenn diese im Rahmen der Vertragsverhandlungen gewährt worden sind.

8.4 Das Nachtragsangebot muss WEMAG zumindest in Textform und unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen vorgelegt werden. Auf Anforderung von WEMAG übergibt der

Auftragnehmer Nachtragsangebote auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Die Beauftragung des Nachtragsangebotes durch WEMAG bedarf zumindest der Textform.

- 8.5 Für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütungsanpassung vor Entstehung des gesetzlichen Anordnungsrechtes zustande kommt, hat der Auftragnehmer kein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf die zusätzlichen oder geänderten Leistungen.
- 8.6 WEMAG hat die Berechtigung, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich in diesem Fall nach § 648 BGB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Einbeziehung der ersparten Aufwendungen eine neue Vergütung zu berechnen und WEMAG auf Verlangen auch schon vor Entscheidung über die Herausnahme einen nachprüfbaren entsprechenden Vorschlag vorzulegen.
- 8.7. Sollten während der Erfüllung der vertraglichen Leistung geänderte und/oder zusätzliche Leistungen nach Ziffer 8.1 BEB Bau ausgeführt werden, sind falls erforderlich neue Vertragsfristen unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen in Textform zu vereinbaren. Für die neuen Vertragsfristen gilt Ziffer 6.2 BEB Bau entsprechend.

9 Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund, der WEMAG zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung verzögert, mit der Vollendung in Verzug gerät oder Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend vorhält, dass Ausführungsfristen offensichtlich nicht eingehalten werden und eine von WEMAG gesetzte, angemessene Frist zur Vertragserfüllung fruchtlos verstrichen ist.

10 Sonstiges

Soweit Übersetzungen dieser deutschsprachigen Fassung der BEB Bau in andere Sprachen (z. B. Englisch) existieren hat die deutschsprachige Fassung bei allen etwaigen Widersprüchen Vorrang.